

KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG.

1. VORGEHEN IM KRANKHEITSFALL

Nimmt die versicherte Person einen Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke usw.) in Anspruch, stellt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Erhebung der Pauschale für Franchise und Selbstbehalt sicher. Anschliessend wird diese umgehend mit dem integrierten Einzahlungsschein auf das «Franchise-Konto ASCO/SWICA Generaldirektion, Winterthur», einbezahlt. Gleichzeitig informiert der Arbeitgeber den Leistungserbringer über die bestehende Versicherungsdeckung bei SWICA.

2. KOSTENBETEILIGUNG

Die Kostenbeteiligung des Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen und vereinbarten Bestimmungen.

3. INFORMATION DES ARBEITGEBERS BEI STELLENANTRITT

Der Arbeitgeber informiert die versicherten Personen bei Stellenantritt über diese Regelung. Die versicherte Person ist anzuhalten, eine Behandlung beim Arzt oder im Spital dem Arbeitgeber sofort zu melden (Ablauf siehe Rückseite).

4. AUSRICHTUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Vergütung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den kantonalen Regelungen.

ASCO
Verband Schweizerischer Konzertlokale,
Cabarets, Dancings und Diskotheken, Zürich



Andy Wyss
Präsident

SWICA
Gesundheitsorganisation
Winterthur



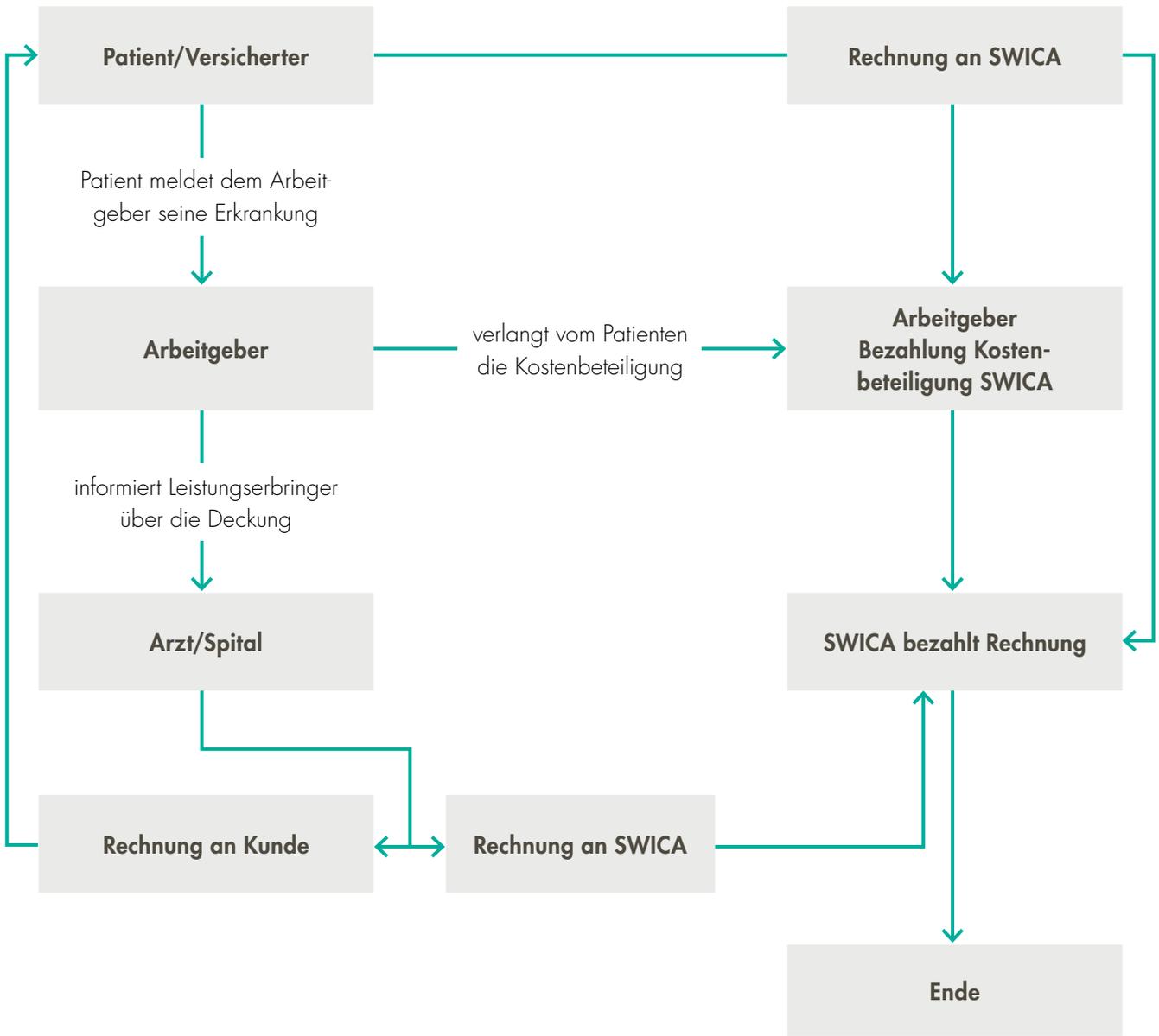
Ulrike Bereuter
Leiterin Vertrieb Unternehmen & Vertriebsentwicklung

SWICA GESUNDHEITSORGANISATION

Regionaldirektion Winterthur / Kundendienst ASCO / Konradstrasse 15 / 8401 Winterthur / Telefon 052 224 57 33



ABLAUFSHEMA BEI ÄRZTLICHER BEHANDLUNG



Empfangsschein
 Konto / Zahlbar an
 CH62 0900 0000 8405 4156 9
 SWICA Krankenversicherung AG
 Römerstrasse 38
 8401 Winterthur

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
 CHF

Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag
 CHF

Konto / Zahlbar an
 CH62 0900 0000 8405 4156 9
 SWICA Krankenversicherung AG
 Römerstrasse 38
 8401 Winterthur

Zusätzliche Informationen

Zahlbar durch (Name/Adresse)